

Hygieneplan Corona
Grundschule Altgemeinde

Stand: 30. Mai 2022

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen
3. Corona-Testungen
4. Isolation
5. Regeln für den Umgang mit Erkältungserkrankungen
6. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
7. Hygiene im Sanitärbereich
8. Sportunterricht
9. Musikunterricht
10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
11. Wegeführung
12. Konferenzen und Versammlungen

VORBEMERKUNG

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an den Schulen Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten-und Nies-Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweisen der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) gilt die Empfehlung vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die aktualisierte Version vom 26.08.2020 ist im Anhang I zu finden.

- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen gut belüfteten Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang, nach Kontakt mit den Treppengeländern, Türgriffen).

Die Händehygiene erfolgt durch:

a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,

b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Für die Händedesinfektion sind an der Grundschule Altgemeinde fest installierte Spender an den verschiedenen Eingängen angebracht. Darüber hinaus stehen Desinfektionsmittel auch in jedem Klassenraum zur Verfügung.

Eine Händedesinfektion von Kindern der 1. bis zur 6. Klasse erfolgt nur unter Aufsicht.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

2. MUND- UND NASENBEDECKUNGEN IN SCHULEN

Seit dem 3. April 2022 besteht keine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mehr. Freiwillig kann jede einzelne Person für sich entscheiden, eine MNB zu tragen.

Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung (MNB) in öffentlichen Bereichen. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

3. CORONA-TESTUNGEN

Seit dem 19. März 2022 ist die Teilnahme an regelmäßigen Tests keine Voraussetzung mehr für den Zugang zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht. SuS, Lehrkräfte und die an Schulen tätigen Personen können für freiwillige häusliche Testungen Testmaterial von der Schule für zwei Testungen in der Woche erhalten.

Da die Tests nicht in der Schule stattfinden und die Durchführung der Tests keine Voraussetzung für den Zugang zur Schule darstellt, muss keine Erklärung über die Durchführung der Tests vorgelegt werden. Die Schule stellt auch keine Testbescheinigungen mehr aus.

Von der Testmöglichkeit soll vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn etwa durch Risikokontakte oder Krankheitssymptome (Schnupfenplan) ein konkreter Anlass besteht.

4. ISOLATION

Nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hat das Gesundheitsministerium die Absonderungsregeln angepasst.

Damit gelten in Schleswig-Holstein ab Mittwoch, den 4. Mai 2022, verkürzte Isolationszeiten: Nachweislich infizierte Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder einen positiven Selbsttest gemacht haben, müssen sich künftig nur noch für fünf Tage absondern. Die Isolation endet automatisch nach dem fünften Tag. Ein abschließender negativer Test zum Beenden der Absonderung ist nicht notwendig, wird jedoch empfohlen.

Mit dem neuen Erlass wird außerdem die Quarantänepflicht für nicht infizierte Haushaltsangehörige aufgehoben.

5. REGELN FÜR DEN UMGANG MIT ERKÄLTUNGSERKRANKUNGEN

Das zeitliche Fortbestehen der Corona-Pandemie hat zu neuen Erkenntnissen über die Krankheitsanzeichen in den Altersgruppen unter und über 10 Jahren geführt und somit eine Anpassung des sog. "Schnupfenplanes" an die aktuelle epidemiologische Lage notwendig gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund nachgewiesener neuer Virusvarianten in Schleswig-Holstein, kann nach derzeitigen Erkenntnissen von einer höheren Übertragbarkeit und Betroffenheit auch jüngerer Altersgruppen ausgegangen werden.

Die angepassten Empfehlungen bei Grundschulkindern:

- Ein einfacher Schnupfen beziehungsweise Symptome ohne Krankheitswert: Ein Kind soll zu Hause bleiben, wenn Symptome wiederholt oder dauerhaft auftreten, die einen Krankheitswert haben und auf eine übertragbare Krankheit

hinweisen.

Ein ärztliches Attest ist für den Besuch der Einrichtung nicht erforderlich. Sofern ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das einen Besuch der Einrichtung befürwortet, steht einer Betreuung des Kindes in seiner Einrichtung nichts im Wege.

- Kinder, bei denen die Symptome wie Husten bekannt sind und einer nicht-infektiösen Grunderkrankung wie z. B. Asthma zuzuordnen sind, können grundsätzlich ebenfalls weiterhin ihre Kita oder Grundschule besuchen.
- Kinder mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, sollen ihre Kita / Schule mindestens 48 Stunden nicht besuchen. Hierzu zählt:
 - Fieber ab 37,5°C
 - und/oder Husten- und Halsschmerzen
 - und/oder der Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns
 - und/oder Kopfschmerzen
 - und/oder Magen-/ Darmbeschwerden.
- Ob ein Kind eine Ärztin/ Arzt benötigt, liegt im Ermessen der Eltern. Bei Bedarf sollte telefonisch Kontakt mit der Kinderärztin/-arzt aufgenommen werden oder die Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117.
- Zeigt ein Kind Symptome, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen und es wird kein Test durchgeführt, soll das Kind ebenfalls mindestens 48 Stunden symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder die Grundschule besuchen darf. Eine Bestätigung der Eltern braucht es nicht.

6. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Besonders wichtig im Corona-Regelbetrieb ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens 2 x pro Zeitstunde, das heißt etwa alle 20 min soll eine Querlüftung bzw. eine Stoßlüftung erfolgen. Diese erfolgt durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über mehrere mindestens 3 – 5 Minuten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Eine Anleitung zum Richtigen Lüften vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist in Anhang III zu finden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße,

umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welche antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

7. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Einmaltuch, das mit einem Desinfektionsmittel getränkt wurde, eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

8. SPORTUNTERRICHT

Soweit es die Witterung zulässt, soll Sportunterricht im Freien realisiert werden. Schulleitungen und Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Die SuS werden angehalten, passende Bekleidung einzuplanen. Die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene vor und nach dem Sportunterricht wird empfohlen.

Der Sportunterricht kann normal nach den Fachanforderungen Sport geplant werden. Die Unterrichtsinhalte werden so organisiert, dass ein Abstand möglichst oft eingehalten werden kann und direkter Körperkontakt (z. B. in Spielformen oder beim Thema Raufen, Ringen, Verteidigen) am besten nur kurzzeitig erfolgt.

Schwimmunterricht und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts sind möglich und gewünscht und sollten gemäß Fachanforderungen Sport in den Grundschulen erfolgen.

Die Organisation und Durchführung von schulinternen Wettkämpfen und Qualifikationswettbewerben ist weiterhin möglich.

Die sorgfältige und konstante Einhaltung der Hände-Hygiene vor, während und nach den Wettbewerben wird empfohlen.

9. MUSIKUNTERRICHT

Für den Musikunterricht und das Musizieren in Arbeitsgemeinschaften oder Ensembles gilt das Folgende:

- Das Singen und Spielen auf Blasinstrumenten ist sowohl im Freien als auch in Innenräumen möglich.
- Dabei ist besonders sorgfältig auf das richtige Lüften zu achten:

- Es soll spätestens alle 20 Minuten entsprechend der vorhandenen Empfehlung im Hygieneleitfaden gelüftet werden.
 - Zu beachten ist, dass permanentes Lüften nicht zielführend ist und einer guten Innenraumlufthygiene entgegensteht.
 - Es wird empfohlen, die Notwendigkeit der Häufigkeit des Lüftens auf Basis von CO₂-Messungen („CO₂-Ampel“) festzulegen. Geringe Raumgröße und hohe Personenzahl können häufigere Lüftungsintervalle erfordern.
-
- Die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Musizierenden wird empfohlen.
 - Kondenswasser muss sorgfältig beseitigt werden.
 - Blasinstrumente werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
 - Während des Singens und der Arbeit mit den Instrumenten sollen die SuS vermeiden, sich an den Kopf zu fassen.
 - Auch Auftritte sind möglich. Hierbei darf das in der Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehene Schutzniveau nicht unterschritten werden.

10. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Eine Teilnahme am Präsenzbetrieb und am Präsenzunterricht ist für die allermeisten SuS wichtig. Es wird weiterhin auf besondere Situationen in einzelnen Familien Rücksicht genommen.

Eine Beurlaubung von SuS kommt für SuS in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf haben oder bei denen dies bei mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der Fall ist. Es wird hier immer der Einzelfall entschieden und abgewogen. Eine Rolle spielt zum Beispiel auch, wie hoch das Infektionsgeschehen vor Ort ist und wie viel Unterricht bereits verpasst wurde.

Eine Beurlaubung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig ein Konzept für ein Lernen in Distanz abgesprochen wird, das die realistisch vorhandenen zeitlichen Ressourcen von Lehrkräften bei ansonsten regulärem Präsenzunterricht berücksichtigt, und erfolgt jeweils für längstens einen Monat.

Die Beurlaubung gilt nicht mehr automatisch als erteilt, sondern muss beantragt und bewilligt werden. Ohne Beurlaubung muss am Präsenzunterricht teilgenommen werden.

11. MINDESTABSTAND UND WEGEFÜHRUNG

Das Einhalten eines Mindestabstands kann Infektionsrisiken vermindern. Es wird darum empfohlen, wo immer dies möglich ist, einen Mindestabstand vorzusehen.

12. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gibt es grundsätzlich keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl mehr. Ist die Empfehlung zum Abstandsgebot (mindestens 1,5 m) nicht umsetzbar, sollen Innenräume mit einer maximalen Belegung von 50 % ihrer normalen Kapazitäten genutzt werden.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulischen Veranstaltungen stellt eine Testung keine Zugangsvoraussetzung mehr dar. Auch besteht seit dem 3. April 2022 keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mehr. Freiwillig kann eine MNB getragen werden. Das Tragen einer MNB wird in Innenräumen empfohlen, in denen es bei der Veranstaltung zu Gedränge kommt.

Als Maßnahmen für eine sichere Veranstaltung gelten an der Grundschule Altgemeinde: nach Möglichkeit im Freien, Innenräume gut lüften, Mindestabstände, wo immer das möglich ist, Möglichkeiten zum Händewaschen, Bereitstellung von Desinfektionsmittel und Hinweis darauf.